

SCHULZE-BORGES GRETZINGER GARVENS
RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT

Schulze-Borges Gretzinger Garvens, Ellernstraße 34, 30175 Hannover

Bundesfinanzhof
Ismaninger Straße 109
81675 München

Per EGVP

Hannover
03.04.2012

Unser Zeichen
3001-5742-77

Bearbeiter: RA Thesing
Sekretariat: Frau Otto
Durchwahl: 0511/51 51 31-14
Email: otto@sb-g.de

AZ: VI R 8/12

In dem Rechtsstreit

././ **Finanzamt Herford**

wegen **gesonderter Feststellung des verbleibenden Verlustvor-
trags 2007**

zeigen wir unter Vorlage von Originalvollmacht an, dass wir den
Kläger nunmehr vertreten.

Den mit Revisionsschrift vom 30.01.2012 gestellten Antrag konkre-
tisieren wir wie folgt:

1. Das angefochtene Urteil des Finanzgerichts Münster vom 20.12.2011, zugestellt am 17.01.2011, AZ: 5 K 3975/09 F, sowie der Bescheid über die Ablehnung der gesonderten Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags zur Einkommensteuer auf den 31.12.2007 vom 03.07.2009 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 09.10.2009 werden aufgehoben

Dr. Axel Gretzinger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Dr. Bernd Schulze-Borges
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Ralf Thesing
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Dr. Stefan Garvens
Rechtsanwalt
Notar

Julius Schulze-Borges, LL.M.
Rechtsanwalt

Prof. Dr. Ingolf Prinz
Rechtsanwalt

Ellernstraße 34
D - 30175 Hannover
Tel. +49(0)511.51 51 31-0
Fax +49(0)511.51 51 31-31
www.sb-g.de

Postbank Hannover
BLZ 250 100 30
Kto.-Nr. 70 002 302

Commerzbank AG
Hannover
BLZ 250 800 20
Kto.-Nr. 111 028 700

Deutsche Bank 24 AG
Hannover
BLZ 250 700 24
Kto.-Nr. 0 406 181

Steuer-Nr. 24/232/82901

Partnerschaftsregister
des Amtsgerichts
Hannover
PR 200427

und der Beklagte und Revisionsbeklagte wird verpflichtet, den verbleibenden Verlustvortrag zur Einkommensteuer auf den 31.12.2007 i.H.v. € festzustellen.

2. Der Beklagte und Revisionsbeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

Streitig ist, ob Aufwendungen des Klägers für ein Erststudium nach dem Abitur, das nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfand, vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit darstellen.

Der Kläger studierte nach seinem Abitur in den Jahren 2002 bis 2004 zunächst an der Universität Paderborn und in den Jahren 2004 bis 2008 an der *International School of Management (ISM)* in Dortmund internationale Betriebswirtschaftslehre. Der Studiengang an der *ISM* sah eine enge Verzahnung zwischen Theorie und Praxis vor und beinhaltete zwei Auslandssemester sowie drei Praktika. Gelehrt wurde auf Deutsch, Englisch und einer weiteren Fremdsprache.

Im Anschluss an sein am 04.07.2008 erfolgreich abgeschlossenes Studium erhielt der Kläger zum 01.11.2008 eine Festanstellung als Assistent des Vertriebsvorstands. Diese Tätigkeit übte er bis zum 30.06.2011 aus.

Im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2007 vom 14.02.2009 erklärte der Kläger bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit einen Bruttoarbeitslohn in Höhe von € und Werbungskosten in Höhe von insgesamt €. Die geltend gemachten Werbungskosten setzen sich wie folgt zusammen:

1. Arbeitsmittel:

- a) Absetzung für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 EStG für einen Apple-Computer angeschafft am 29.09.2006:

€

b) Fachliteratur pauschal: _____ €
Zwischensumme _____ €

2. Berufsausbildungskosten

a) Studiengebühren Semester 07-12/2007 _____ €
b) Auslandssemester in Australien
aa) Zimmermiete _____ €
bb) Verpflegungsmehraufwand
(180 Tage x 39,00 €) _____ €
cc) Flug Australien _____ €
Zwischensumme _____ €
Insgesamt _____ €

Zum Nachweis der Berufsausbildungskosten fügte der Kläger seiner Einkommensteuererklärung folgende Unterlagen bei:

- Einen Studiennachweis der *University of Technology* in Sydney (*UTS*), aus der für den Einschreibungszeitraum 30.07.2007 bis 31.12.2007 Studiengebühren und Kosten in Höhe von insgesamt _____ AU\$ hervorgehen;
- einen Mietvertrag über eine Wohnung in Australien über den Zeitraum vom 21.07.2007 bis 20.12.2007 zu einer monatlichen Miete von _____ AU\$, zu zahlen jeweils am 21. eines jeden Monats;
- einen Beleg des *First Reisebüros* über die Flugkosten, Hinflug am 10.07.2007;
- einen Beleg über ein Visum für einen Aufenthalt des Klägers für Australien in der Zeit ab 19.06.2007, Gebühren _____ AU\$.

Der Beklagte erließ unter dem 03.07.2009 einen Einkommensteuerbescheid 2007. Hierin berücksichtigte er bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit als Werbungskosten lediglich den Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 920,00 €, nicht aber die geltend gemachten, vorweggenommenen Werbungs-

kosten in Höhe von insgesamt €. Somit ergaben sich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in Höhe von €. Die durch den Studienaufenthalt in Australien entstandenen Aufwendungen berücksichtigte der Beklagte nur in Höhe von 4.000,00 € als Sonderausgaben (Berufsausbildungskosten). Im Erläuterungstext des Bescheides hieß es hierzu:

„Aufwendungen für die Berufsausbildung oder Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf wurden in Höhe von EUR als Sonderausgaben berücksichtigt. Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung konnten nur bis zur Höhe von 4.000 EUR im Kalenderjahr als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG berücksichtigt werden.“

Weiter berücksichtigte der Beklagte Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von € und sonstige Einkünfte in Höhe von €. Demzufolge belief sich der Gesamtbetrag der Einkünfte auf €, sodass der durch in Vorjahren anerkannte Berufsausbildungskosten des Klägers entstandene und verbliebene Verlustvortrag zum 31.12.2006 in Höhe von € hiervon voll in Abzug gebracht wurde. Da sich nach Auffassung des Beklagten für 2007 keine neuen Verluste bei den Einkünften ergeben hatten und der verbliebene Verlustvortrag zum 31.12.2006 in 2007 voll ausgeglichen werden konnte, stellte der Beklagte den verbleibenden Verlustvortrag zur Einkommensteuer auf den 31.12.2007 in dem Bescheid vom 03.07.2009 auf 0,00 € gesondert fest.

Gegen diesen Bescheid über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags zur Einkommensteuer auf den 31.12.2007 legte der Kläger Einspruch ein, den der Beklagte mit Einspruchsbescheid vom 09.10.2009 als unbegründet zurückwies. Zur Begründung führte er aus, dass der Abzug der Kosten für ein Erststudium als vorweggenommene Werbungskosten ab dem Veranlagungszeitraum 2004 aufgrund geänderter gesetzlicher Regelungen der §§ 10 Abs. 1 Nr. 7 und 12 Nr. 5 EStG nicht mehr möglich sei. Vorliegend handele es sich um ein Erststudium nach dem Abitur, das nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattgefunden habe. Die insoweit entstandenen Kosten seien nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG i.V.m. § 12 Nr. 5 EStG als Sonderausgaben, nicht jedoch als Werbungskosten abzugsfähig. Hiergegen wandte sich der Kläger mit seiner unter dem 01.12.2009 beim Finanzgericht Münster erhobenen Klage.